AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

V E R F Ü G U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache der

Trion Space AG
Städtle 27
9490 Vaduz

(Nutzungsberechtigte)

betreffend die Anpassung der Verfügung vom 8. Januar 2018 auf Genehmigung zur internationalen Koordinierung und bedingten Zuteilung in Bezug auf die Anmeldungen/laufenden Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung „3ECOM“ des Amtes für Kommunikation bei der Internationalen Fernmeldeunion

am 4. März 2021

unter dem Aktenzeichen 730.3 / 2020-869

amtswegig wie folgt entschieden:

[dies ist die durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. November 2021 zu VGH 2021/061 geänderte, rechtskräftige Version]

1. Die Verfügung vom 8. Januar 2018, mit der der Trion Space AG die Genehmigung erteilt wurde, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen, und die vorläufige und bedingte Zuteilung von Nutzungsrechten zugunsten der Trion Space AG erfolgte, wird dahingehend angepasst, dass:

1.1 Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 um folgende **Nebenbestimmungen (Bst. n bis q) ergänzt** wird:

n. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen umfassenden Business Plan zu erstellen, der den Nachweis erbringt, dass die zuteilungsgegenständlichen Frequenzen effizient für den beantragten Zweck genutzt werden wird, und in dem detaillierte Informationen zu folgenden Umständen offengelegt werden:

- *Die Unternehmensstruktur und Rollenverteilung*
- *Die finanzielle Lage, inkl. Finanzierungsquellen und deren Verfügbarkeit*
- *Die Geschäftsplanung, inkl. Marketing & Sales Plan*
- *Das geplante Satellitensystem, inkl. Systemarchitektur und „Red Button" sowie einer klaren Angabe über die Anzahl der Satelliten, aus denen die Konstellation(en) bestehen soll(en), samt Angaben, welche Anzahl von Satelliten für die Inbetriebnahme des Netzwerks notwendig ist*
- *Die Unternehmensführung*
- *Der Stand der internationalen Koordinierung/Koordinationsverhandlungen*
- *Die wichtigsten Meilensteine („deliverables")*

Dieser Business Plan hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- *Eine genaue Beschreibung der Rollenverteilung der involvierten Unternehmen, d.h. welche Aufgaben diese im Rahmen der gegenständlichen Verfügung erfüllen sowie eine Übersicht wie die beteiligten Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängen. Dabei ist auch die GMS Shanghai zwingend zu inkludieren. Es ist auch eine Übersicht der zwischen den beteiligten Unternehmen in diesem Zusammenhang geschlossenen und geplanten Verträge mit deren Hauptinhalten vorzulegen.*

- *Einen Bericht über die finanzielle Lage der Nutzungsberechtigten, der KLEO AG und der KLEO Connect GmbH unter Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre sowie dem aktuellen Budget, inklusive Einkommensquellen, Cashflow-Prognosen und Investitionsausgaben. Es sind diesbezüglich insbesondere Informationen zur Finanzierung der Nutzungsberechtigten, der KLEO AG und der KLEO Connect GmbH vorzulegen (inklusive Belegen), welche den Zugang zu Finanzmitteln aufzeigen, darunter die Art der Finanzierung (d.h. Kapitalbeteiligung, Fremdfinanzierungsmöglichkeiten), die Höhe der verfügbaren Finanzierung, die Verfügbarkeit und Laufzeit der Finanzierung, die materiellen Bedingungen der Finanzierung, eine Bestätigung, dass keine Ausfälle eingetreten sind, auf die nicht verzichtet wurde oder die in den nächsten 12 Monaten wahrscheinlich eintreten werden, Einzelheiten zu Eigenkapital- und Fremdkapitalgebern (einschliesslich Namen, Beträge, prozentuale Zusagen und Mehrheitsstimmrechte), Informationen über ihr Eigentum und ihre Kontrolle, das Land, in dem sie ansässig sind, und die Herkunft der Gelder in Bezug auf jeden Finanzdienstleister.*

- *Eine Übersicht über die Organisation des Vertriebs, sowie ein Zwischenstand betreffend mögliche Kunden unter Vorlage von bestehenden Vereinbarungen sowie Absichtserklärungen.*

- *Eine technische Übersicht über die Systemarchitektur, wie die geplante(n) Konstellation(en) aussehen wird (werden), d.h. ein Blockdiagramm mit den wichtigsten Elementen inklusive Network Operations Center (NOC) und Space/Satellite Operations Center (SOC), welche Funktionen diese haben und wo sie sich befinden. Dies hat ein Mengengerüst und die geographische Verteilung zu beinhalten. Es ist darüber zu informieren wie die Unterbringung eines „Red-Button“ in einem NOC auf Liechtensteinischem Territorium erfolgt und wie die Steuerung der Satelliten erfolgt, ohne dass ein SOC in Liechtenstein errichtet wird. Es sind dem Amt für Kommunikation Nachweise vorzulegen, dass das Eigentum und die Verfügungsgewalt über die Satelliten bei der KLEO Connect GmbH liegen werden und auch die Registrierung der Satelliten über die Bundesrepublik Deutschland erfolgen wird.*

- *Eine Aussage, dass das geplante Satelliten System ausschliesslich zivil genutzt werden wird und eine militärische Nutzung ausgeschlossen ist, samt Angaben wie dies sichergestellt werden wird.*

- *Details des Managements der Nutzungsberechtigten, der KLEO AG und der KLEO Connect GmbH einschliesslich folgender Angaben:*

  i. *Positionen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Führungsteams.*

  ii. *Erläuterung von Fachkenntnissen der Mitglieder der Führungsteams in der Satellitenindustrie in Bezug auf die Einhaltung von internationalen Vorschriften, Erfahrung im Finanzmanagement; technische Erfahrung, und kommerzielle Erfahrung.*

  iii. *Einzelheiten über das Management Team mit den erforderlichen Projekt-spezifischen technischen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten*

o. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Amt für Kommunikation eine finalisierte Version dieses Business Plans bis spätestens am 3. Mai 2021 in deutscher Sprache zuzustellen. [1]

p. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Amt für Kommunikation einen aktuellen Bericht bezüglich sämtlicher offenen und abgeschlossenen Verfahren/Untersuchungen (inkl. Gang des Verfahrens und Ergebnis) durch nationale Regulatoren und Gerichte betreffend sie selbst, die KLEO AG und/oder die KLEO Connect GmbH vorzulegen und diesen aktuell zu halten.

q. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sicherzustellen und dem Amt für Kommunikation bis spätestens am 3. Mai 2021 nachzuweisen, dass und wie

- *im Fall einer Störung (Interferenz) durch einen der Alpha Satelliten bzw. im Fall einer Störung durch einen der künftig zu startenden Satelliten des Satellitennetzwerks eine solche Störung behoben werden kann (payload Frequenzen); und*

- *die operationelle Kontrolle („effective control") der Alpha Satelliten sowie der restlichen, noch zu startenden Satelliten bei der Nutzungsberechtigten liegt, damit eine Anweisung des Amtes für Kommunikation an die Nutzungsberechtigte auch durchgeführt werden kann.*

1.2 folgender Spruchpunkt 3.1 eingefügt wird :

3.1 Kommt die Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig bis 3. Mai 2021 nach, wird das Amt für Kommunikation die Verfahren für alle Filings vor der ITU einstellen („suppress the filings"). [2]

2. Die Nutzungsberechtigte ist folgende Gebühren schuldig:

Verwaltungsgebühren und -kosten	**CHF**
Entscheidungsgebühr, einmalig	2'500.00
Verwaltungskosten	11'647.76
Total:	**14'147.76**

Die geschuldeten Gebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung mittels beiliegenden Einzahlungsscheins bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Äulestrasse 38, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzubezahlen.

[1] geändert durch VGH 2021/061.
[2] geändert durch VGH 2021/061.

BEGRÜNDUNG

1. Dem Antrag der Trion Space AG, FL-0002.555.812-1, Vaduz vom 22. September 2017 folgend hat das Amt für Kommunikation (AK) zugunsten der Trion Space AG als Nutzungsberechtigten am 8. Januar 2018 eine vorläufige Zuteilungsverfügung erlassen. Der Nutzungsberechtigten wurde damit die Genehmigung erteilt, für sämtliche vom AK unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Satelliten-Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union - ITU) die internationale Koordination nach Art. 88 der Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV), LGBl. 2007, Nr. 118, als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen, und zwar mit relevanten Nebenbestimmungen.

   Die individuellen Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen / Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 bei der ITU sind, wurden der Nutzungsberechtigten auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen, wie insbesondere Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation, LGBl. 2006 Nr. 91 (Kommunikationsgesetz; KomG) sowie Art. 85, 88, 89, 90 Abs. 2 und 93 IFV antragsgemäss vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordinierung und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regelungen der ITU internationale Frequenznutzungsrechte erwirbt, eingeräumt, und zwar für die Dauer der internationalen Koordinierung und somit zeitlich befristet bis zum Abschluss der internationalen Koordinierung nach Art. 90 Abs. 2 lit. b IFV.

   Die Zuteilung erfolgte insofern auflösend bedingt, als die Zuteilung der Nutzungsrechte nur im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung der internationalen Koordinierung unter Einhaltung der erteilten Auflagen erfolgt ist und endet, sobald es die Nutzungsberechtigte unterlässt, die internationale Koordinierung entsprechend den Gepflogenheiten zu verfolgen, die internationale Koordination einstellt oder diese erfolgreich abgeschlossen wird. Darüber hinaus ist auch dann keine definitive Zuteilung mehr möglich, wenn die sogenannte «Regulatory Period» – die Frist von 7 Jahren, innerhalb der das sog. Bringing Into Use (BIU) an die ITU gemeldet werden muss – ungenutzt ausläuft und die ITU das entsprechende Filing beendet.

   Unter Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 wurden Nebenbestimmungen und Auflagen betreffend die Zuteilung der Nutzungsrechte und Nutzung der Frequenzen verfügt und ausserdem explizit festgehalten, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zusätzlich zu den in Art 98 IFV vorgesehenen Gründen einen Widerrufsgrund darstellt.

In der Begründung der Verfügung vom 8. Januar 2018 wurde unter anderem ausgeführt:

> *«Den Interessenten wurde die Möglichkeit gegeben, sich und ihre Pläne entsprechend zu präsentieren. Dabei erwartete das AK von diesen Unternehmen neben Ausführungen zur Unternehmensstruktur, den jeweiligen Projektfortschritten, technischen Spezifikationen oder kommerziellen Pläne insbesondere Angaben dazu, wie die internationale Koordination und das weitere Vorgehens konkret geplant sind. Im Ergebnis wurde den verschiedenen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, das AK von ihrem jeweiligen Konzept zu überzeugen.*
>
> *Im Rahmen ihres Antrags hat die Antragstellerin zahlreiche Unterlagen beigelegt. Das AK ist zum Ergebnis gekommen, dass die dargestellte Unternehmensstruktur in Kombination mit den bereits verfolgten und in Aussicht gestellten Kooperationen, dem geplanten System, der technischen Expertise, den vorgestellten kommerziellen Plänen, der geplanten Demonstrator Missionen sowie der dargestellten konkreten Massnahmen betreffend Planung und Umsetzung der internationalen Koordinierung die besten Chancen haben, sowohl die Zuteilung von internationalen Frequenznutzungsrechten durch die ITU an Liechtenstein zu gewährleisten wie auch das geplante Projekt tatsächlich in die Tat umzusetzen.»*

Verfahrenspartei und Verfügungsadressatin war ausschliesslich die Nutzungsberechtigte, d.h. für die Erfüllung der Nebenbestimmungen der Zuteilung und die Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen und Verpflichtungen ist ausschliesslich und unmittelbar die Nutzungsberechtigte verantwortlich. An dieser unmittelbaren Verantwortlichkeit der Nutzungsberechtigten ändert sich auch durch den Umstand, dass das gegenständliche Satelliten-Projekt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der KLEO AG und der KLEO Connect GmbH (zusammen in weiterer Folge „Konsortium“ genannt) durchgeführt wird, nichts.

2. Aktuell befindet sich das gegenständliche Verfahren in einer entscheidenden Phase, denn nach den Regeln der ITU muss die tatsächliche Nutzung der angemeldeten Frequenzen spätestens 7 Jahre nach der ursprünglichen Anmeldung durch die zuständige Administration bei der ITU angezeigt werden. Diese 7-Jahresfrist für das BIU endet für 3ECOM-1 am 10. Juni 2021 und für 3ECOM-3 im September 2021. Die Meldung des BIU ist ein wesentlicher Meilenstein im Verfahren vor der ITU und muss innerhalb der genannten Frist durch die nationale Behörde – hier das AK – erfolgen, widrigenfalls das Fürstentum Liechtenstein die betreffenden internationalen Frequenznutzungsrechte nicht erhalten wird. Dies mit der Konsequenz, dass damit auch eine definitive Zuteilung derselben nach den nationalen Vorschriften nicht mehr möglich sein wird.

   Für die Meldung des BIU bei der ITU durch das AK wurden vom AK im Einvernehmen mit der Nutzungsberechtigten neben der Einhaltung der blossen technischen Voraussetzungen auch Kriterien definiert, die rechtliche, kommerzielle und sonstige Voraussetzungen betreffen, die für eine Meldung des BIU erfüllt sein müssen.

Das AK hat sich dabei von Erwägungen leiten lassen, die von vielen Regierungen und Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen und seine Weltraum-Aktivitäten lizenziert, genehmigt oder anderweitig unterstützt werden sollen, herangezogen werden. Die Kriterien zielen u.a. darauf ab, abschätzen und beurteilen zu können:

a. ob das Unternehmen nicht Frequenzen ohne tatsächliche Nutzung reserviert, bzw. hortet;

b. ob das Unternehmen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Geschäftsplan umzusetzen und alle behördlichen Anforderungen (einschliesslich der Zahlung von Versicherungsprämien, die für eine Konstellation wie die gegenständliche durchaus markant sein können) zu erfüllen;

c. aus welchen Quellen die Mittel des Unternehmens stammen und ob sie die laufenden Aktivitäten des Unternehmens sicherstellen; und

d. ob das Unternehmen über ein glaubwürdiges Management-Team verfügt, das seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und sicherstellt, dass seine Geschäftsplanungsziele erreicht werden.

Diese Kriterien wurden im Einvernehmen mit dem Konsortium festgelegt und zur leichteren Nachverfolgbarkeit in einer Liste mit „Action Items“ (im Folgenden: Aktionspunkte) bereits am 12. Mai 2020 formalisiert festgehalten. Die Kriterien werden insbesondere auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Systembetriebs sowie der Geschäftsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betreibers herangezogen und sind wichtig, um einerseits die effektive Realisierung des antragsgegenständlichen Satellitensystems und damit die Frequenznutzung in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und Verpflichtungen zu gewährleisten. Andererseits dienen sie dazu, sowohl die mögliche Haftung wie auch andere Risiken für das Fürstentum Liechtenstein abschätzen, minimieren bzw. gänzlich vermeiden zu können. Es herrschte anlässlich der Festlegung dieser Kriterien Einigkeit und das gemeinsame Verständnis zwischen dem AK und dem Konsortium, dass diese Aktionspunkte erforderlich, geeignet und verhältnismässig sind. Im Zuge der Festlegung der Kriterien wurde auch festgehalten, dass diese Aktionspunkte ausschliesslich Informationen und Dokumente umfassen, die jedes seriöse Konsortium entweder unmittelbar vorliegen hat oder zumindest in kurzer Frist vorlegen kann. Dieser Feststellung wurde weder von der Nutzungsberechtigten noch von den übrigen Mitgliedern des Konsortiums widersprochen.

Wie das oben angeführte Zitat aus der Begründung der Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 zeigt, wurden diese Kriterien in den Grundzügen auch schon im Rahmen der vorläufigen Zuteilung berücksichtigt: *die dargestellte Unternehmensstruktur, die verfolgten und in Aussicht gestellten Kooperationen, das geplante System, die technische Expertise, die vorgestellten kommerziellen Plänen, die geplante Demonstrator Missionen sowie die konkreten Massnahmen betreffend Planung und Umsetzung der internationalen Koordinierung* haben den Ausschlag für die Zuteilung zugunsten der nunmehrigen Nutzungsberechtigen gegeben.

3. Das AK hegte bereits 2019 aus verschiedenen Gründen ernsthafte Bedenken gegen die erfolgreiche Umsetzung des gegenständlichen Projekts und stellte auch mehrere Verstösse gegen die vorläufige Zuteilungsverfügung fest. Das AK teilte dies der Nutzungsberechtigten auch mit, und zwar insbesondere mit folgenden Schreiben und E-Mails:

    a. Schreiben des AK „Ernste Bedenken des AK“ vom 10. Juli 2019;

    b. Schreiben des AK „Anhaltende ernste Bedenken – dringende Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018“ vom 2. Juli 2020;

    c. E-Mail des AK „Management changes updates of KLEO Connect“ vom 2. Juli 2020; und

    d. Schreiben des AK „Anhaltende ernste Bedenken“ vom 13. Oktober 2020.

    Das AK hat im Schreiben vom 10. Juli 2019 ausgeführt, dass es für das AK von grösster Wichtigkeit sei, dass die bei der ITU eingereichten Frequenzanmeldungen weiter erfolgreich koordiniert würden, und dass innerhalb der hierfür geltenden Fristen das Bringing Into Use (BIU) sicher erfolge. Gleichzeitig hat das AK unter Verweis auf Versäumnisse der Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Projektplanung und Lieferung von Informationen ernste Bedenken über die Einhaltung der vorgesehenen Auflagen und Nebenbestimmungen geäussert und die Nutzungsberechtigte u.a. explizit aufgefordert die in der Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 verfügten Nebenbestimmungen einzuhalten.

    In einem weiteren, sehr umfangreichen Schreiben vom 2. Juli 2020 wurden unter Verweis auf festgestellte Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Auflagen und Nebenbestimmungen der Verfügung vom 8. Januar 2018 erneut ernste Bedenken geäussert. Die Nutzungsberechtigte wurde dringend aufgefordert, die Auflagen und Nebenbestimmungen der Verfügung einzuhalten. Hierzu wurden auch zur Konkretisierung der aufgetragenen Pflichten im Rahmen der vorläufigen Frequenzzuteilungsverfügung im Einvernehmen mit der Nutzungsberechtigten Aktionspunkte definiert, welche von der Nutzungsberechtigten als unabdingbare Voraussetzung für die Meldung des BIU an die ITU zu erfüllen sind. Seit diesen wiederholten Mitteilungen des AK bezüglich der ernsten Bedenken bestehen weiter ernsthafte Zweifel an der Professionalität und Zuverlässigkeit der Nutzungsberechtigten zur Durchführung des Projektes, da zahlreiche der definierten Aktionspunkte nach wie vor nicht oder nur mangelhaft erfüllt wurden.

    Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Nutzungsberechtigte selbst weiss, dass die Erklärung des BIU durch das AK erst nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Action Items, die als Voraussetzung dafür definiert sind, möglich ist bzw. erfolgen wird. Dies ergibt sich aus einem von ihr selbst erstellten Zeitplan mit dem Titel «Regulatory timeline 3ECOM-1 and 3ECOM-3», der für März 2021 folgende Information enthält: «Deadline AK action items for BIU fulfillment March 2021» (vgl. dazu die aktenkundigen Folien zu den Monthly Updates ab Juli 2020). Auch im Monatstreffen vom 22. Juli 2020 gab Herr [redacted] zum Schreiben vom 2. Juli 2020 an, dass "*… das AK-Schreiben zur Kenntnis genommen wurde und die Erfüllung der Action Point Liste höchste Priorität geniesse.*"

4. Am 21. Dezember 2020 hat die Nutzungsberechtigte einen Business Plan beim AK eingereicht. In der Update Sitzung am 13. Januar 2021 konnte schliesslich geklärt werden, dass es sich bei diesem Business Plan um eine Entwurfsversion handelt, die vom AK geprüft werden soll, um der Nutzungsberechtigten entsprechende Rückmeldung zu geben, ob dieser Business Plan für ein BIU ausreichend ist oder ob er noch weiter präzisiert werden muss.

   Die Prüfung des Business Plans durch das AK gemeinsam mit international renommierten Experten hat ergeben, dass die übermittelten Informationen noch nicht ausreichend sind, um auf dieser Basis das BIU erklären zu können. Dies aus zahlreichen Gründen, die in der Rückmeldung des AK zum Business Plan an die Nutzungsberechtigte vom 26. Februar 2021 im Detail aufgeführt sind. Allen voran sind hier – exemplarisch – die fehlenden Nachweise über die Finanzierung des Projekts, zweifelhafte Kostenschätzungen und Unzulänglichkeiten in den technischen Details zu nennen. Auch im Bereich "Marketing und Sales" enthält der Business Plan nur rudimentäre Informationen und lässt an vielen Stellen jegliche Verbindlichkeit vermissen.

   Darüber hinaus hat das AK festgestellt, dass etwa eine besprochene "Table of Correspondence" fehlt. Diese Tabelle sollte es ermöglichen, auf einen Blick zu sehen, welche der Informationen wo im Dokument zu finden sind. Des Weiteren wurden dem Business Plan keine Dokumente oder sonstige Anlagen (ausser von Excel-Tabellen) beigefügt, die die gemachten Angaben belegen würden. Insbesondere aufgrund des bereits fortgeschrittenen Projektstatus' und der relativ kurzen Zeit, die bis zum Erreichen des ersten - oder gar des zweiten - Meilensteins der ITU zur Verfügung steht, darf das AK erwarten und verlangen, dass Dokumente oder Verträge, zumindest aber Absichts- oder Interessenserklärungen beigefügt werden, um die Richtigkeit und Authentizität der Angaben zu belegen.

   Generell macht es den Anschein, dass sich der übermittelte Business Plan auf die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen des AK konzentriert und nicht auf die Bereitstellung eines umfassenderen Geschäftsplans, der ein wahrheitsgetreues, umfassendes Bild vermitteln mag.

5. Auf der Weltfunkkonferenz 2019 (World Radio Congress - WRC-19) wurde die Entschliessung 35 («Resolution 35») beschlossen. Diese neu verabschiedete Regelung sieht «einen meilensteinbasierter Ansatz» bei Frequenzzuteilungen für nicht geostationäre Satellitensystem in bestimmten Frequenzbändern und Diensten vor und hat zum Ziel die Hortung von Frequenzen und sogenannte «Paper-Filings» zu verhindern. Konkret sieht Resolution 35 folgende Meilensteinzeiträume für den Aufbau des Satellitennetzes nach Ende der siebenjährigen Regulierungsperiode für BIU vor:

   (i) Meilenstein 1: Aufbau von 10 % des Satellitennetzes innerhalb von zwei Jahren;

   (ii) Meilenstein 2: Ausbau von 50 % des Satellitennetzes innerhalb von fünf Jahren; und

   (iii) Meilenstein 3: Aufbau von 100% des Satellitennetzes innerhalb von sieben Jahren.

Wie mehrfach in den Update-Meetings angesprochen, solle das AK gegenüber der ITU den Verzicht auf sog. "Meilenstein 1" erklären. Die Nutzungsberechtigte geht auch in ihrem Businessplan und der technischen Planung fix davon aus und nimmt auch in Abschnitt 5.1 des Businessplans darauf Bezug.

Dazu muss die nationale Administration, also das AK, bis 1. März 2023 (hier exemplarisch für das Filing 3ECOM-1) die in Annex 2 zur Resolution 35 aufgelisteten Informationen übermitteln und die ITU eine positive Beurteilung abgeben.

Die von der notifizierenden Verwaltung zu liefernden Informationen gemäss Annex 2 zur Resolution 35sind neben aktuellen Informationen zum Aufbau und Betrieb der Systeme und Aktivitäten, einem Bericht über die unternommenen Anstrengungen und den Stand der Koordination mit anderen Systemen oder Netzwerken insbesondere eindeutige Nachweise zu verbindlichen Vereinbarungen über die Herstellung oder Beschaffung sowie die Starts einer ausreichenden Anzahl von Satelliten zur Erfüllung von Meilenstein 2.

Annex 2 zur Resolution 35 sieht weiters verpflichtend vor, dass diese Vereinbarungen jedenfalls die Vertragsmeilensteine benennen, die zum Abschluss der Herstellung oder Beschaffung der erforderlichen Satelliten führen, und die konkreten Informationen zu Startfenstern, Startorten und den Startdienstleister enthalten. Die geforderten Informationen sind von der zuständigen Verwaltung – im konkreten Fall also vom AK – in Form einer schriftlichen Verpflichtung vorzulegen und haben auch Schreiben oder Erklärungen des Herstellers oder Startdienstleisters sowie Nachweise über gesicherte Finanzierungsvereinbarungen für die Durchführung des Projekts zu beinhalten. Annex 2 zur Resolution 35 legt ausdrücklich fest, dass die notifizierende Verwaltung für die Überprüfung und Glaubwürdigkeit dieser Vereinbarung verantwortlich ist.

Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Erklärung des BIU ist darauf hinzuweisen, dass das AK als Regulierungsbehörde im Verfahren auf Zuteilung von Satellitenfunkfrequenzen die rechtlichen, regulatorischen und auch politischen Voraussetzungen des Landes Liechtenstein angemessen zu berücksichtigen hat. Dazu muss der Business Plan für die Erfüllung der nationalen Voraussetzungen noch entsprechend verbessert werden.

Zusammengefasst sind also von der Nutzungsberechtigten bis spätestens 1. März 2023 umfangreiche Informationen unter anderem zur Finanzierung und gesicherten Launchern beizubringen, widrigenfalls das AK den Verzicht von Meilenstein 1 sicherlich nicht gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft erklären kann und wird.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen müssen, wissen auch die Nutzungsberechtigte und das Konsortium, was eindeutig in den Monatstreffen seitens der Zuteilungsinhaberin kommuniziert wurde " *"To be supplied*: Clear evidence of a binding agreement for the procurement of sufficient number of satellites to satisfy the 2nd milestone. Clear evidence of a binding agreement to launch sufficient number of satellites to satisfy the 2nd milestone. The manufacturing or procurement agreement should identify the contract milestone. The launch agreement should identify the launch window, launch site and launch service provider. Evidence of guaranteed funding arrangements for the implementation of the project, where possible. A written commitment shall be submitted by the responsible administration."*

Auch im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zur Erklärung des BIU ist darauf hinzuweisen, dass das AK als Regulierungsbehörde im Verfahren auf Zuteilung von Satellitenfunkfrequenzen die rechtlichen, regulatorischen und auch politischen Voraussetzungen des Landes Liechtenstein angemessen zu berücksichtigen hat. Aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne bis zum 1. März 2023 erscheint es dem AK logisch und nachvollziehbar, dass dabei auch ein gewisser Teil der spätestens am 1. März 2023 notwendigen Informationen bereits jetzt verlangt und von der Nutzungsberechtigten auch vorgelegt werden kann.

6. Nachdem die vorliegenden Unterlagen und Informationen noch nicht ausreichen, um das AK davon zu überzeugen, dass die Nutzungsberechtigte bzw. das Konsortium ausreichende Finanzmittel aufbringen, die erforderlichen Satelliten und den Startzugang beschaffen und das Satellitensystem liefern und betreiben kann, hat das AK entschieden, die bereits bekannten Voraussetzungen in der gegenständlichen Anpassungsverfügung zu formalisieren.

   Dabei beinhaltet der Spruch ausschliesslich Voraussetzungen, die der Nutzungsberechtigten bereits bekannt sind. Einerseits wurden sie zwischen der Nutzungsberechtigten und dem AK einvernehmlich festgelegt und in der Action-Item-Liste festgehalten und andererseits handelt es sich um die grundsätzlichen Rahmenparameter, wonach das Satellitensystem ausschliesslich für zivile Zwecke genutzt wird, dass es sich bei dem gegenständlichen Projekt um ein liechtensteinisches/deutsches/europäisches Projekt handelt und wie die tatsächliche Kontrolle hinsichtlich der zu übermittelnden Nutzdaten und Nutzung der Frequenzen durch ein Network Operation Center in Liechtenstein erfolgt. Dabei muss das AK insbesondere auch aufgrund der seit der ursprünglichen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 eingetretenen Änderungen im Aktionariat der KLEO Connect GmbH reagieren, um die Einheit des Zuteilungsverfahrens und die Übereinstimmung der vorläufigen mit der allfälligen definitiven Zuteilung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser grundsätzlichen Rahmenparameter wurde in bzw. bereits vor der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 vorgesehen bzw. zugesagt und zuletzt nach entsprechenden Ersuchen im Rahmen eines Update-Meetings in einem E-Mail des AK vom 12. November 2020 festgehalten. Dieses E-Mail blieb von der Nutzungsberechtigten nicht nur unwidersprochen, sondern hat die Nutzungsberechtigte im Update-Meeting am 7. Dezember 2020 explizit die Umsetzung im Rahmen des Business Plans zugesagt.

Nachdem die Anforderungen nunmehr klar und transparent im Spruch der gegenständlichen Verfügung formuliert sind, liegt es an der Nutzungsberechtigten innerhalb des vorgesehenen angemessenen Zeitraums die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen.

Das AK wird dann beurteilen, ob die Nutzungsberechtigte nach vernünftigem Ermessen die konsolidierten Anforderungen erfüllt hat. Abhängig vom Ergebnis dieser Beurteilung wird das AK entweder das BIU des Satellitensystems gegenüber der ITU erklären können oder nicht.

Zu den einzelnen Nebenbestimmungen ist folgendes auszuführen:

7. Business Plan (Bst. n und o)

   Für die operative Umsetzung ist ein umfassender Business Plan zentral, der sämtliche relevanten Themen und Bereiche abdeckt und behandelt (vgl. dazu insbesondere die Aktionspunkte #26a-f der aktenkundigen Liste mit den «Action Items»).

   Die Glaubwürdigkeit des Systembetriebs sowie der Geschäftsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Nutzungsberechtigten können nur auf der Grundlage eines umfassenden Business Plans beurteilt werden. Diese Beurteilung wiederum ist die Grundlage dafür, um die effektive Realisierung des antragsgegenständlichen Satellitensystems und damit die Frequenznutzung in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und Verpflichtungen – insbesondere der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 sowie der noch zu erlassenden definitiven Zuteilungsverfügung – zu gewährleisten.

   Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad des vorgesehenen Business Plans entsprechen den grundlegenden Anforderungen an einen Business Plan, die jeder seriöse Anbieter entweder unmittelbar vorliegen hat oder zumindest in kurzer Frist adaptieren und vorlegen kann.

8. Laufende Verfahren (Bst. p)

   Im Rahmen der monatlichen Treffen (Update-meetings) wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Konsortiums enorm konfliktbeladen war/ist und über weite Strecken auch sichtbaren Fortschritt vermissen lässt. Als Verdeutlichung dazu dient eine Liste, die sämtliche Verfahren der KLEO Connect GmbH sowie ihrer Shareholder und Geschäftsführer enthält. Diese Liste, deren Übermittlung an das AK am 12. Mai 2020 besprochen wurde, wurde dem AK nach mehrmaliger Nachfrage schliesslich am 1. Dezember 2020 zugestellt und listet insgesamt 60 Verfahren (!) auf, die seit Oktober 2019 geführt wurden oder immer noch geführt werden. Auch dieser Punkt ist in der aktenkundigen Liste mit den «Action Items» als Nr. 27 enthalten.

9. Nachweis operationelle Kontrolle (Bst. q)

   Die Nutzungsberechtigte muss sicherstellen, dass regulatorische Vorgaben des AK auch und gerade während des Betriebs bzw. der Nutzungsdauer der gegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen umgesetzt werden können. Diesen Nachweis muss die Nutzungsberechtigte erbringen, da das AK selbst gegenüber der ITU nachzuweisen hat, dass regulatorische Vorgaben im Fall von Interferenzen vom Betreiber faktisch umgesetzt werden können. Auch dieser Punkt ist in der aktenkundigen Liste mit den «Action Items» enthalten (Nr. 29).

   Die Schaffung des als "Red Button" bezeichneten Konzeptes soll gewährleisten, dass hinsichtlich der Aussendung von Signalen (Space to Earth) die tatsächliche Kontrolle, die Entgegennahme und die Umsetzung von Instruktionen des AK direkt in Liechtenstein erfolgt. Die Steuerung der Kommunikationssignale (Nutzdaten/Payload) und die Unterbringung eines «Red Button» in einem Network Operation Center (NOC) hat somit auf Liechtensteiner Territorium zu erfolgen, damit dies gewährleistet ist.

10. Nach Art. 33 Abs. 2 KomG ist das AK als Regulierungsbehörde ermächtigt, einer Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beizufügen. Nebenbestimmungen können insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts und Pflichten nach Teil A und B des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln. Das AK hat als Regulierungsbehörde einen Ermessensspielraum, um zusätzlich zu den Anforderungen der ITU (nationale) Anforderungen zu stellen, die sich von denen anderer Regulierungsbehörden unterscheiden können, abhängig von den angemessenen rechtlichen, regulatorischen und politischen Anforderungen der liechtensteinischen Regierung.

    Nach Art. 95 Abs. 1 IFV können Frequenzzuteilungen in begründeten Fällen auf Antrag oder von Amtes wegen geändert werden. Nach Art. 95 Abs. 2 IFV sind begründete Fälle nach Abs. 1 insbesondere:

    - Massnahmen der Regulierungsbehörde, um Umständen gerecht zu werden, die im Zeitpunkt der Frequenzzuteilung nicht bekannt oder nicht vorhanden waren (Bst. b);

    - Anforderungen der gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzung der zugeteilten Frequenzen (Bst. e).

    Im Anlassfall liegen diese Voraussetzungen vor, denn einerseits läuft die siebenjährige regulatorische Frist der ITU für die Meldung des BIU für die Frequenzanmeldungen zu 3ECOM-1 am 10. Juni 2021 und zu 3ECOM-3 am 18. September 2021 aus, d.h., die vorläufig für Liechtenstein reservierten Frequenzen fallen zurück und können ab diesem Zeitpunkt von der ITU neu vergeben werden. Für Liechtenstein und damit mittelbar auch für die Nutzungsberechtigte würde dies jedenfalls einen Verlust der regulatorischen Priorität dieser Filings bedeuten und dass sie nicht mehr zugunsten Liechtensteins „reserviert“ wären bzw. nicht mehr zugunsten Liechtensteins im Internationalen Frequenzregister eingetragen werden können.

Damit wäre auch eine Zuteilung dieser Frequenzen durch das AK an die Nutzungsberechtigte für das gegenständliche Projekt nicht mehr möglich. Es ist daher im öffentlichen Interesse, dass die regulatorischen Voraussetzungen, die mit der Nutzungsberechtigten gemeinsam in Form der Action-Item-Liste definiert wurden, auch tatsächlich erfüllt werden, damit das AK diese Meldungen fristgerecht vornehmen kann. Das AK als Regulierungsbehörde muss dafür die notwendigen Nachweise und Informationen von der Nutzungsberechtigten erhalten, um sicherzustellen, dass sämtliche regulatorischen Voraussetzungen – und nicht nur die ausschliesslich technischen – für die Meldung des BIU erfüllt sind. Das Vorsehen solcher nationaler Voraussetzungen ist international üblich und wird in dieser Form etwa auch in den USA, dem vereinigten Königreich oder Frankreich praktiziert.

Nachdem die Nutzungsberechtigte bislang den festgelegten Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen ist und zudem eine formelle Festlegung und Konkretisierung der bereits in der ursprünglichen Verfügung vom 8. Januar 2018 als entscheidungsrelevant dargestellten Kriterien im Lichte des aktuellen Verfahrensstandes notwendig erscheint, erweist sich die gegenständliche Anpassung und Ergänzung der ursprünglichen Zuteilungsverfügung als erforderlich. Dasselbe trifft auf die explizit angekündigte Konsequenz der Nichtmeldung des BIU innert offener Frist zu. Diese beiden Aspekte waren daher durch eine formelle Anpassung der vorläufigen Zuteilungsverfügung mit der gegenständlichen Anpassungsverfügung anzuordnen.

Gleichzeitig war weder zum Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Zuteilungsverfügung noch während der Erstellung des Business Plans absehbar bzw. zu erwarten, dass die Voraussetzungen nicht bzw. nicht gehörig erfüllt werden würden. Der unzulängliche Business Plan, den die Nutzungsberechtigte am 21. Dezember 2020 vorgelegt hat, zeigt jedoch, dass die Nutzungsberechtigte die festgelegten Aufgaben nicht erfüllt hat.

Die mit der gegenständlichen Verfügung angeordneten Nebenbestimmungen dienen der Erfüllung der Ziele und Zwecke des KomG und der IFV, namentlich der effizienten Verwaltung von Ressourcen der elektronischen Kommunikation (Art. 1 Abs. 2 Bst. d KomG) sowie der Verwaltung und Nutzung von Frequenzen, insbesondere Frequenznutzungen mittels Satelliten mit liechtensteinischen Nutzungsrechten (Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 IFV).

Durch die Nebenbestimmungen wird, wie aufgezeigt, die Glaubwürdigkeit des Systembetriebs sowie der Geschäftsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betreibers sichergestellt, um einerseits die effektive Realisierung des antragsgegenständlichen Satellitensystems und damit die Frequenznutzung in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und Verpflichtungen zu gewährleisten. Darüber hinaus wird dadurch vermieden, dass eine Hortung von Frequenzen stattfindet. Die Gefahr der Hortung besteht insbesondere dann, wenn der Zuteilungsinhaber aus organisatorischen, finanziellen und/oder personellen Gründen offensichtlich nicht in der Lage ist, ein Satellitenprojekt erfolgreich umzusetzen und zu betreiben und gleichzeitig einen anderen Betreiber an der Nutzung dieser Frequenzen hindert. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Satellitenfunkfrequenzen um knappe Ressourcen handelt, widerspricht deren Hortung in besonderem Masse einer

effizienten Verwaltung von Ressourcen der elektronischen Kommunikation. Darüber hinaus muss das AK sicherstellen, dass die operationelle Kontrolle durch die Nutzungsberechtigte, welche bekanntermassen Mitglied eines Konsortiums ist, das aufgabenteilig agiert, gewährleistet ist. Nur auf diese Weise sind die Verwaltung und Überwachung der rechtskonformen Nutzung der gegenständlichen Satellitenfunkfrequenzen durch das AK als zuständige Regulierungsbehörde sowie der Vollzug regulatorischer Massnahmen faktisch möglich.

11. Die Zulässigkeit von Auflagen ergibt sich im gegenständlichen Zusammenhang auch aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck und dem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öffentlichen Interesse. Nur wenn Auflagen oder Bedingungen völlig ausserhalb des Gesetzeszwecks liegen, sind sie unzulässig (VGH 2018/059 mit Verweis auf BGE 121 II 88 E. 3a; BGE 117 Ib 172 E. 3). Da Auflagen als Nebenbestimmungen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sein müssen und oftmals die mildere Massnahme als die Verweigerung oder der Entzug einer Bewilligung darstellen, sind sie nicht nur zulässig, sondern oftmals geboten (GE 2019 14).

    Für die Frage der Verhältnismässigkeit ist im Anlassfall nicht nur relevant, ob ohne diese Auflagen die Bewilligung zu entziehen/widerrufen wäre, sondern auch ob das Interesse an der Durchsetzung dieser Auflagen im öffentlichen Interesse liegt und ob dieses in Relation zum Interesse der Nutzungsberechtigten an der Beibehaltung der bisherigen Verfügung (Rechtssicherheit, Vertrauensschutz) überwiegt.

    Hier ist nochmals daran zu erinnern, dass das AK die nunmehr verfügten Nebenbestimmungen einerseits bereits in der ursprünglichen Verfügung vom 8. Januar 2018 in der Begründung thematisiert bzw. vorgezeichnet hat, und andererseits diese auch im Rahmen der monatlichen Treffen mit der Nutzungsberechtigten und weiteren Mitgliedern des Konsortiums definiert und festgelegt sowie in einer entsprechenden Liste transparent festgehalten wurden. Weder die Nutzungsberechtigte noch andere Mitglieder des Konsortiums haben der Festlegung widersprochen. Hinzu kommt, dass im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Meldung des BIU eine nationale Vergabe der Satellitenfunkfrequenzen nicht möglich wäre, was de facto also einem Entzug/Widerruf gleichkäme. Im Hinblick darauf stellt die Anordnung ergänzender Nebenbestimmungen jedenfalls das gelindere Mittel dar.

    Hinzu kommt, dass das AK gesetzlich und aufgrund der internationalen Übereinkommen verpflichtet ist, die antragskonforme Verwendung der Liechtensteiner Frequenzen sicherzustellen, d.h. es auch und gerade auf internationaler Ebene die Verantwortung trägt, dass keine Hortung oder rechtswidrige Nutzung von Frequenzen stattfindet. Dieser Verpflichtung kann das AK nur dann nachkommen, wenn die mittels Nebenbestimmungen angeordneten Verpflichtungen von der Nutzungsberechtigten vollständig erfüllt werden.

    Nebenbestimmungen müssen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sein. Sie müssen die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung erfüllen (vgl. *Häfelin / Müller / Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Rz 920). Im konkreten Fall sind diese Voraussetzungen allesamt erfüllt:

a) Eignung: Die Auflage muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die effiziente und effektive Nutzung der Frequenzen zur Umsetzung der in der Verfügung festgelegten Ziele im öffentlichen Interesse liegt. Die verfügten Auflagen eignen sich dazu, die Glaubwürdigkeit des Systembetriebs sowie der Geschäftsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Nutzungsberechtigten beurteilen zu können und damit einerseits die effektive Realisierung des antragsgegenständlichen Satellitensystems und die Frequenznutzung in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen und internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten.

b) Erforderlichkeit: Die Auflage muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein und die mildere Massnahme darstellen. Sie darf nicht in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht über das Notwendige hinausgehen. Im Anlassfall erweisen sich die Nebenbestimmungen als erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Meldung des BIU und die anschliessende Nutzung der Satellitenfunkfrequenzen in Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Vorgaben erfüllt werden können. Die verfügten Nebenbestimmungen sind im Verhältnis zu dem ebenfalls in Betracht zu ziehendem Entzug/Widerruf der vorläufigen Zuteilungsverfügung eindeutig das gelindere Mittel.

c) Zumutbarkeit: Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen sind nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in Interessen des betroffenen Privaten wahrt. Vorliegend erscheint es zumutbar, die angeordneten Verpflichtungen aufzuerlegen, zumal diese einerseits den Gepflogenheiten und Standards im Bereich von Satellitenprojekten entsprechen und andererseits Informationen bzw. Dokumente betreffen, die jeder seriöse Anbieter im Bereich von Satellitenprojekten entweder unmittelbar vorliegen hat oder zumindest in kurzer Frist adaptieren und vorlegen kann.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die mit dieser Verfügung angeordneten Nebenbestimmungen notwendig sind und zudem eine gelindere Massnahme im Vergleich zum Entzug/Widerruf der vorläufigen Zuteilungsverfügung vom 8. Januar 2018 darstellen, weswegen diese auch verhältnismässig sind. Es handelt sich bei diesen Nebenbestimmungen um eine Konkretisierung bereits bestehender Vorgaben der Verfügung vom 8. Januar 2018, welche der Nutzungsberechtigten bereits im Rahmen der monatlichen Treffen sowie der einschlägigen Korrespondenz, insbesondere mit Schreiben vom 2. Juli 2020 mitgeteilt wurden. Aus diesem Grunde erweisen sich die ergänzenden Nebenbestimmungen auch als verhältnismässig.

12. Es ist klar das Ziel aller Beteiligten, die Grundlagen für das BIU zu schaffen bzw. die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Um dies im Rahmen der notwendigen Verbesserung des Business Plans bestmöglich zu gewährleisten, hat das AK mit der Nutzungsberechtigten und dem Konsortium bereits zwei Besprechungstermine (für den 5. März 2021 und den 15. März 2021) vereinbart. Nach Art. 95 Abs. 3 IFV erfolgen Änderungen von Frequenzzuteilungen unter Wahrung einer angemessenen Frist.

Das AK setzt die vorgesehene Frist für die Verbesserung und die Erfüllung der für die Meldung des BIU auferlegten Verpflichtungen daher wie aus dem Spruch ersichtlich bis zum 3. Mai 2021 an. Dies stellt de facto eine Verlängerung der ursprünglich vorgegebenen Erfüllungsfrist um 7 Wochen dar. Da die Nutzungsberechtigte selbst die Erfüllung der Verpflichtungen und die Erstellung des Business Plans bis 22. März 2021 zugesichert hat, erweist sich diese Erfüllungsfrist als angemessen und verhältnismässig, um gleichzeitig sicherzustellen, dass AK ausreichend Zeit für die Überprüfung des Business Plans und die Meldung des BIU an die ITU hat.

13. Die Gebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4 und Anhang 1 Bst. A 1.1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der gegenständlichen Verfügung beläuft sich auf 10 Stunden. Die Verwaltungskosten sind durch den Beizug eines externen Experten angefallen, welcher aufgrund der Komplexität der Materie notwendig war.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung eine Verwaltungsbeschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten nach Art. 90 ff. LVG erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 4. März 2021
730.3 / 2020-869

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Dr. Rainer Schnepfleitner

Amtsleiter